

# Wahlordnung

des

Jugendbrass Leipzig e. V.



in der Fassung vom 30.01.1995,

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.1997,  
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.1998,  
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.1999, geändert mit  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2006,  
zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2022

# **Wahlvorbereitung**

## **§ 1 Wahlgrundlage, -voraussetzung**

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin mittels Wahlausschreiben (Anlage A) durch den Vorstand einberufen wurden.

## **§ 2 Berufung, Zusammensetzung, Aufgaben Wahlvorstand**

- (1) Vor den Wahlen ist der Wahlvorstand mit mindestens 3 Mitgliedern durch den amtierenden Vorstand zu berufen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen eine\*n Wahlleiter\*in, die/der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleitenden hat.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Stimmberechtigung der Mitglieder festzustellen, die Kandidat\*innenliste zu führen und zu schließen sowie die in den Wahlgängen abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlvorstand prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind.

## **§ 3 Einreichung Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand in schriftlicher Form abzugeben und nach Prüfung in die Kandidat\*innenliste (Anlage B) zu übernehmen. Die Kandidat\*innenliste ist 2 Wochen vor dem Wahltag zu schließen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten Kandidaten**

Nach Abschluss der Kandidat\*innenliste sind die Kandidat\*innen zu fragen, ob sie die Kandidatur für das Amt annehmen. Dieses Bekenntnis ist durch die Unterschrift des Kandidierenden zu dokumentieren. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung haben sich die Kandidat\*innen vorzustellen und auf Fragen zu antworten.

## **§ 5 Aktive Wahlberechtigung**

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigte Mitglieder des Vereins können durch eine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in bei der Wahl vertreten werden.
- (2) Zur Selbstvertretung junger Interessen im Verein kann der/die Jugendsprecher\*in nur von wahl- bzw. stimmberechtigten Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewählt werden.
- (3) Das aktive Wahlrecht wird von den wahl- bzw. stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (4) Kann ein wahl- bzw. stimmberechtigtes Mitglied auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so kann er\*sie schriftlich bis 2 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Der Wahlvorstand stellt dann alle Wahlunterlagen inklusive der "Persönliche Erklärung zur Wahl" (Wahlerklärung - Anlage D) zusammen und versendet diese an die Antragstellenden (Briefwähler\*innen).

## **§ 6 Passive Wahlberechtigung**

- (1) Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zum/zur Jugendsprecher\*in können nur Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewählt werden.
- (3) Ein\*e am Wahltag zu Wahl stehende\*r Kandidat\*in muss nicht Mitglied im Verein sein. So derjenige/diejenige Kandidat\*in in den Vorstand gewählt wird, muss sie/er zum nächstmöglichen Termin Mitglied im Verein Jugendbrass Leipzig e.V. werden.

## **Wahlvorgang**

### **§ 7 Beschaffenheit Stimmzettel und Wahlumschläge**

Die in einem Wahlgang verwendeten Stimmzettel (Muster - Anlage C) und Briefumschläge müssen einheitlich sein.

### **§ 8 Persönliche Stimmabgabe**

- (1) In den Wahlgängen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat\*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Der Stimmzettel wird nach erfolgter Wahl in den Wahlumschlag gelegt und dieser verschlossen.
- (2) Erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl, so ist dieses dem Wahlvorstand bis 2 Wochen vor der Wahl schriftlich anzuzeigen. Briefwählende führen ihre Wahl gemäß Abs. 1 aus und füllen zusätzlich die "persönliche Erklärung zur Wahl" (Wahlerklärung - Anlage D) aus.

### **§ 9 Stimmzettelabgabe, -einwurf**

- (1) Die verschlossenen Briefumschläge werden nach Bestätigung durch Mitglieder des Wahlvorstandes in eine verschlossene und vorher öffentlich kontrollierte Wahlurne eingeworfen.
- (2) Die bis zum Wahlzeitpunkt beim Wahlvorstand eingegangenen Stimmen von Briefwählenden werden auf ordnungsgemäß ausgefüllte Wahlerklärung überprüft, und dokumentiert. Danach wird der verschlossene Wahlumschlag in die Wahlurne eingeworfen.

### **§ 10 Gültigkeit der Stimmabgabe**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen, wenn die Wahlerklärung unvollständig ausgefüllt oder der Wahlumschlag nicht verschlossen wurde.
- (2) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

### **§ 11 Stimmauszählung**

- (1) Die Stimmauszählung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unabhängig voneinander durchzuführen. Die Stimmauszählung ist vom Wahlleitenden zu einer Stimmauszählung zusammenzuführen. Bei

unterschiedlichen Stimmauszählungen ist die Stimmauszählung noch einmal zu wiederholen.

- (2) Von den Kandidat\*innen sind die gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten die relevanten Rangplätze eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine Stichwahl zwischen den niedrigsten Rangplätzen durchgeführt.

## **Wahlnachbereitung**

### **§ 12 Bekanntgabe Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlvorstand festzustellen, durch den Wahlleitenden der Versammlung bekannt zu geben.

### **§ 13 Wahlannahme**

Die gewählten Kandidat\*innen sind nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Dieses Bekenntnis ist durch die Unterschrift des Kandidat\*innen zu dokumentieren. Bei Wahlablenkung rückt der\*die nächste Kandidat\*in gemäß gewählter Rangfolge nach.

### **§ 14 Wahleinspruch**

- (1) Gegen die Wahl kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand erhoben werden.
- (2) Dieser Einspruch ist durch den Wahlvorstand unverzüglich zu erörtern und die Entscheidung schriftlich dem\*der Antragsteller\*in und den Mitgliedern des Vereins (Anlage E) mitzuteilen.
- (3) Bei begründetem Einspruch ist die Wahl nichtig und muss nach Vorgabe von §1 neu angesetzt werden.

### **§ 15 Bekanntgabe, Dokumentation des endgültigen Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis ist durch den Wahlvorstand ausdrücklich im Protokoll schriftlich zu bestätigen und den Mitgliedern im Verein mittels Wahlbekanntgabe (Anlage F) zu veröffentlichen. Damit ist der Wahlvorstand entlastet und von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entbunden.

### **§ 16 Konstituierende Sitzung neuer Vorstand**

Die gewählten Vorstandsmitglieder haben innerhalb von 4 Wochen nach Wahltag eine konstituierende Sitzung abzuhalten, in welchem die Vorstandsämter gemäß Satzung, sowie die Aufgabengebiete verteilt werden. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern im Verein schriftlich mitzuteilen (Anlage G).